

Klimaschutz im Wärmebereich: BMF stärkt Wirtschaftlichkeit und Technologieoffenheit

Bundesregierung verständigt sich zu Gebäudeenergiegesetz

Nach gemeinsamen Beratungen der federführenden Ministerien für Klimaschutz (BMWK) und für Bau (BMWSB) mit dem Finanzministerium (BMF) und dem Bundeskanzleramt hat sich die Bundesregierung auf einen Entwurf zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) verständigt. Die Einigung konkretisiert die Verabredungen des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023. Der Gesetzentwurf soll am Mittwoch, dem 19. April im Kabinett beschlossen werden.

Ziel des Gesetzes ist es, einen **Innovationsschub bei neu eingebauten Heizungen** auszulösen und die Treibhausgasemissionen im Wärmebereich zu reduzieren, um dadurch zur Erreichung der klimapolitischen Ziele beizutragen. Zu diesem Zweck sollen künftig Heizungen, die neu eingebaut werden, im Grundsatz auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf des BMWK war klimapolitisch gut gemeint, hätte jedoch wirtschaftlich und sozial unverantwortbare Auswirkungen gehabt – und dem Klimaschutz damit einen Bärendienst erwiesen. Daher wurde der Vorschlag des BMWK bei den Verhandlungen im Ressortkreis in vielen wichtigen Punkten verbessert und entschärft. Dabei gingen zentrale Änderungen auf die Initiative des BMF zurück. Im Ergebnis ist es gelungen, im GEG **Technologieoffenheit, Wirtschaftlichkeit und soziale Ausgewogenheit** als entscheidende Leitplanken für den Klimaschutz im Gebäudebereich zu verankern.

Wirtschaftlichkeit

Wir wollen wirtschaftliche Lösungen ermöglichen – ohne übertriebene Zwänge und Verbote. So konnte das BMF erreichen, dass aus dem Gesetzentwurf der rechtliche Zwang gestrichen wurde, funktionierende Heizungsanlagen vorzeitig zu ersetzen. Daher wird es – anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen – über die bereits existierenden Regelungen für sehr alte Heizungsanlagen hinaus keine zusätzliche Pflicht zum Austausch funktionierender Anlagen geben. Bei Havarien und Totalschäden von Anlagen haben wir uns auf längere Übergangsfristen für die Umstellung geeinigt. Für Wohnungseigentümer besteht nun die Möglichkeit, sich zunächst in Ruhe einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Technologien zu verschaffen und die Maßnahmen in ein sinnvolles Gesamtkonzept für das Gebäude einzubetten.

Zudem ist es gelungen, zusätzliche Pflichten und Bürokratielasten gegenüber dem ursprünglichen Entwurf stark einzuschränken. So gelten die meisten Vorschriften zu Prüfungen und Optimierungen nur noch für Anlagen in Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen. Von Eigenheimbesitzern und Kleinvermietern kann und soll kein umfassendes Objektmanagement verlangt werden, wie es für große Wohnungsgesellschaften üblich ist.

Technologieoffenheit

Wir glauben nicht, dass der Gesetzgeber die Technologie festlegen sollte, mit der die Klimaziele am besten erreicht werden können. Deshalb hat das BMF im Sinne der

Technologieoffenheit durchgesetzt, dass der Katalog der **Optionen zur Erfüllung des 65-Prozent-Ziels** beim Austausch der Anlagen erweitert wird. Es ist wichtig, hier Raum für unterschiedliche Wege und notwendige Innovationssprünge zu lassen. Statt einseitig nur eine, heute noch teure Technologie wie die Wärmepumpe rechtlich vorzuschreiben, schafft das neue GEG echte Technologieoffenheit und Vielfalt bei der Umsetzung. Neben Wasserstoff- und Grüne-Gase-Ready-Heizungen oder Solarthermie können bspw. auch Pelletheizungen auf das 65-Prozent-Ziels angerechnet werden.

Konkret gelten beispielsweise Erleichterungen für Heizungen, welche sowohl Erdgas als auch 100 Prozent Wasserstoff verbrennen können. Dies soll allerdings voraussetzen, dass der Gasnetzbetreiber einen Transformationsplan zur Umstellung auf eine Wasserstoffinfrastruktur vorlegt. Damit diese Lösung praxistauglich wird, ist es das Ziel der Bundesregierung, die kommunale Wärmeplanung voranzutreiben, welche die Erstellung von Transformationsplänen vorbereiten soll. Eine entsprechende Gesetzesinitiative zur kommunalen Wärmeplanung wird parallel zum GEG das parlamentarische Verfahren durchlaufen. Das BMF hat zudem durchgesetzt, dass die Haftung der Gas- und Fernwärmenetzbetreiber für die Transformationspläne auf solche Tatbestände eingegrenzt wird, die von den Betreibern selbst kontrolliert werden können. Damit wird ein Vorschlag aus der Praxis aufgegriffen. Die Erfüllungsoption der Transformationspläne wird dadurch so ausgestaltet, dass sie auch wirklich eingesetzt werden kann.

Soziale Ausgewogenheit und Augenmaß

Wir setzen uns dafür ein, dass die klimapolitisch notwendigen Weichenstellungen im Gebäudebereich auch mit Augenmaß und sozialer Ausgewogenheit erfolgen. Bürgerinnen und Bürger dürfen finanziell nicht überfordert werden. Daher ist nun eine Härtefallausnahme vorgesehen, wenn das Investitionsvorhaben nicht in angemessenem Verhältnis zum Gebäudewert steht. Außerdem schützen wir Menschen vor Überforderungen, indem **Ausnahmen für besondere soziale Härten** und ältere Menschen definiert sind.

Augenmaß bedarf es insbesondere bei der Einführung neuer Bußgeldtatbestände. So konnte das BMF beispielsweise erfolgreich durchsetzen, dass natürliche Personen – in der Regel selbstnutzende Eigentümer und Kleinvermieter – bei Verstößen gegen die neuen Vorgaben statt 50.000 EUR lediglich bis zu 5.000 Euro Bußgeld zahlen müssen. Wir wollen die Menschen bei der Umstellung mitnehmen und nicht bedrohen.

Förderung freiwilliger Modernisierung

Wir lassen die Menschen bei den tiefgreifenden Veränderungen im Wärmebereich nicht allein. Daher setzt die Koalition beim Klimaschutz im Wärmebereich insbesondere auf Anreize. Wir haben uns deshalb bei freiwilliger Modernisierung auf eine zusätzliche Förderung verständigt, die auf **Abwrackprämien** für alte Heizungsanlagen zielt. Gestaffelt nach Alter der Anlagen können die Besitzer bei Neuanschaffung einen zusätzlichen Zuschuss in Form einer Abwrackprämie erhalten. Auch im Havariefall soll die Förderung erhöht werden. So setzen wir zusätzliche Anreize für einen schnelleren Umstieg in die klimaneutrale Wärme.

Anlage: Protokollerklärung des Bundesministers der Finanzen im Kabinett

Protokollerklärung des Bundesministers der Finanzen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur
Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und
Überprüfungsordnung (Datenblatt-Nr. 20/09082)

Das Bundeskabinett beschließt heute den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (Gebäudeenergiegesetz - GEG).

Das Bundesministerium der Finanzen stimmt dem Gesetzentwurf im Bewusstsein zu, dass die Fraktionen des Deutschen Bundestages im parlamentarischen Verfahren diesen Gesetzentwurf intensiv beraten und auch weitere notwendige Änderungen vornehmen werden. Besondere Aufmerksamkeit in den parlamentarischen Beratungen bedürfen dabei die vorgetragenen Bedenken aus der Verbändeanhörung im Hinblick auf Finanzierbarkeit und Umsetzbarkeit der Maßnahmen, um die Bürgerinnen und Bürger möglichst wenig zu belasten.

Wir müssen im Rahmen der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes sicherstellen, dass eine praxistaugliche und finanzierbare Umsetzung des Grundsatzes der Technologieoffenheit erfolgt. Gerade beim Ausbau von Wärmenetzen und bei der Zukunftstechnologie Wasserstoff müssen wir auf angemessene Übergangsfristen achten und sicherstellen, dass alle grüne Gase sowie deren Mischungen als Erfüllungsoptionen zulässig sind, auch für die Erstellung der Transformationspläne in § 71k des Gesetzentwurfes.

Eine enge Verzahnung von Kommunalen Wärmeplanung und GEG ist geboten. Die gefundenen Lösungen bei beiden Gesetzen müssen auch in der Praxis greifen. Die Vorschläge zur Kommunalen Wärmeplanung müssen die technologieoffene Ausgestaltung des GEG unterstützen und darauf ausgerichtet sein, dass wir einen tragfähigen, innovativen und investitionsbegünstigenden Rahmen für alle Erfüllungsoptionen schaffen.

Effizienzvorgaben und Sanierungszwänge sind vor dem Hintergrund einer marktgetriebenen Erreichung der Klimaneutralität kritisch zu hinterfragen.

Befreiungen müssen verfassungskonform und sachgerecht ausgestaltet sein. Die Grenze von 80 Jahren muss verfassungsrechtlich gut begründet sein. Die jetzige Ausgestaltung wirft Fragen gemäß Art. 3 GG auf, die im parlamentarischen Verfahren in Expertenanhörungen erörtert und anschließend geklärt werden müssen.

Bei allem müssen wir auf die Wahrung der Haushaltsdisziplin besonderen Wert legen.